



Öffnungszeiten Hauptfriedhof Gotha

1. Oktober bis 31. März 07:00 Uhr – 17:00 Uhr
1. April bis 30. September 07:00 Uhr – 20:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
1. Oktober bis 31. März 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
1. April bis 30. September 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache

Telefon: 036 21/21 97 46 oder
036 21/22 32 56 oder
036 21/22 33 89

Telefax: 036 21/22 23 09

E-Mail: friedhofsverwaltung@gotha.de

Adresse: Langensalzaer Straße 98, 99867 Gotha

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Gotha, Hauptmarkt 1, 99867 Gotha,
Zeichnungen: Natali Schmidt, Foto: Lutz Ebhardt,
Druck: Druckmedienzentrum Gotha GmbH

Stand: Dezember 2023

Grabarten

auf den Friedhöfen der Stadt Gotha



Traditionelle Grabarten auf den Friedhöfen der Stadt Gotha

Grabart Bestattungsart
Dauer Nutzungszeit
Verlängerung/ Neukauf/ Nachbelegung möglich
Beschreibung
Pflege durch Hinterbliebene
Vorsorge (Reservierung)

Erdreihengrab
Erdbestattung
auf allen Friedhöfen
außer in Boilstädt
und Uelleben



20 Jahre

nein

• Erdbestattung für einen Sarg ohne Möglichkeit der Nachbelegung oder des Neukaufs • Gräber befinden sich in einem Erdreihengrabfeld • Belegung erfolgt der Reihe nach • Räumung des gesamten Grabfeldes oder von Teilen erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit • individuelle Gestaltung möglich

notwendig

nicht möglich

Erdwahlgrab
Erdbestattung
auf allen Friedhöfen
außer in Boilstädt
und Uelleben



25 Jahre

ja

• Erdbestattung für einen Sarg pro Stelle • Möglichkeit der Zubettung von bis zu vier Urnen pro Stelle • Gräber befinden sich in Randlage oder in einem Erdwahlgrabfeld • Räumung der Gräber erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit; wenn keine Verlängerung oder Neukauf erfolgt ist • individuelle Gestaltung möglich • geeignet als Familiengrab

notwendig

möglich

Kinderreihengrab
Erdbestattung
nur auf dem
Hauptfriedhof



20 Jahre

nein

• Erdbestattung für einen Sarg für Verstorbene bis 5 Jahre • keine Möglichkeit der Nachbelegung • Gräber befinden sich in einem Kindergrabfeld • Belegung erfolgt der Reihe nach • Räumung des gesamten Grabfeldes oder von Teilen erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit • individuelle Gestaltung möglich

notwendig

nicht möglich

Urnenreihengrab
Urnenbestattung
auf allen Friedhöfen



20 Jahre

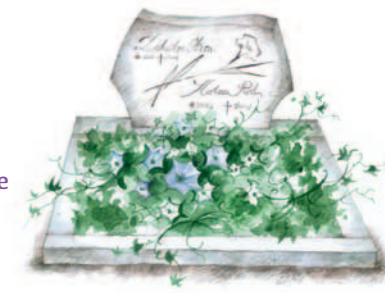
nein

• Urnenbestattung für eine Urne ohne Möglichkeit der Nachbelegung oder des Neukaufs • Gräber befinden sich in einem Urnenreihengrabfeld • Belegung erfolgt der Reihe nach • Räumung des gesamten Grabfeldes oder von Teilen erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit • individuelle Gestaltung möglich

notwendig

nicht möglich

Urnenwahlgrab
Urnenbestattung
auf allen Friedhöfen



25 Jahre

ja

• Urnenbestattung mit der Möglichkeit der Beisetzung von bis zu vier Urnen • Gräber befinden sich in Randlage oder in einem Urnenwahlgrabfeld • Räumung der Gräber erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit; wenn keine Verlängerung oder Neukauf erfolgt ist • individuelle Gestaltung möglich • geeignet als Familiengrab

notwendig

möglich

Pflegefreie Grabarten auf den Friedhöfen der Stadt Gotha

Grabart Bestattungsart
Dauer Nutzungszeit
Verlängerung/ Neukauf/ Nachbelegung möglich
Beschreibung
Pflege durch Hinterbliebene
Vorsorge (Reservierung)

Rasengrab
(Urnenbestattungen)
nur auf dem
Haupt-
friedhof



20 Jahre

nein

• Urnenbestattung für eine Urne ohne Möglichkeit der Nachbelegung oder des Neukaufs • Gräber befinden sich in einem Rasengrabfeld • Belegung erfolgt der Reihe nach • Räumung des gesamten Grabfeldes oder von Teilen erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit • die Beschriftung der Grabplatte beim Steinmetz obliegt dem Nutzungsberechtigten • die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung • die Pflegegänge werden durch Aushang bekannt gegeben • vor den Pflegegängen sind die abgelegten Blumen, Gebinde oder Gestecke u. Ä. von den Nutzungsberechtigten zu entfernen, anderenfalls werden diese vor dem jeweiligen Pflegegang entfernt und entsorgt • eine Verwahrung der Gestecke findet nicht statt • individuelle Gestaltung nicht möglich

nein

Die Ablage von Blumen, Gebinden oder Gestecken, Grabbeigaben u. Ä. in geringem Umfang (max. 3 Stück) ist zulässig

nicht möglich

Urnengemeinschaftsgrab
(Urnenbestattungen)
mit Namensnennung
auf allen Friedhöfen



20 Jahre

nein

• gemeinschaftliche Urnenbestattung • Anzahl der beigesetzten Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätten • Urnenbeisetzung erfolgt in Anwesenheit der Angehörigen • Räumung der Gräber erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit • Auf jedem Urnengemeinschaftsgrab wird ein Grabmal durch die Friedhofsverwaltung zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet • die Auswahl, Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gräber und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung

nein

Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. Ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig

nicht möglich

Partnergrab
(Urnenbestattung)
nur auf dem Hauptfriedhof



25 Jahre

ja

• Urnenbestattung zweier Menschen die sich partnerschaftlich verbunden fühlten • Gräber befinden sich in einem Partnergrabfeld • Grabstätte kann nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauerpflegevertrages erworben werden • auf jedem Partnergrab wird ein Grabmal durch die Friedhofsverwaltung zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet • individuelle Gestaltung nicht möglich • Räumung der Gräber erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit; wenn keine Verlängerung oder Neukauf erfolgt ist

nein

nur in Verbindung mit einem Dauerpflegevertrag

möglich

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
(Urnenbestattung)
nur auf dem Hauptfriedhof



20 Jahre

nein

• Anonyme Sammelbeisetzung von Urnen in Abwesenheit der Angehörigen • namentliche Erwähnung der Verstorbenen erfolgt nicht • Räumung des gesamten Grabfeldes oder von Teilen erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit • die Größe der Urnengemeinschaftsanlagen und die Anzahl der beizusetzenden Urnen richten sich je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlage und den örtlichen Gegebenheiten • die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung

nein

Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. Ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig

nicht möglich